

# TYC H E

Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 2**

1987



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον. . . . .	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3) . . . . .	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6). . . . .	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien . . . . .	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio . . . . .	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ? . . . . .	75
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito. . . . .	95
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts . . . . .	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i> ) . . . . .	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II <sup>2</sup> 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius . . . . .	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10). . . . .	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism . . . . .	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14) . . . . .	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II <sup>2</sup> 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt . . . . .	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16) . . . . .	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias . . . . .	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175
Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17) . . . . .	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978 . . . . .	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987 . . . . .	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983 . . . . .	280
Indices: Johannes Diethart . . . . .	283
Tafel 1 — 17	

HEIKKI SOLIN

## Neues zu Munizipaldekreten

(Tafel 13, 14)

### I

Im Folgenden wird ein fragmentarisches Munizipaldekret aus Tarracina bekanntgemacht. Es steht auf einem Block aus weißem Marmor 31 + × 47 + × 20 cm; BH. 0,8—1,5. Der linke Rand ist von Z. 5—7 sichtbar, rechts fehlen durchlaufend ein bis zwei Buchstaben. Nähere Fundumstände sind unbekannt<sup>1</sup>.

-----  
[- - -]runt hodie  
[- - -]s pietatem praeterita[m]  
[- - -]NI·IO[...] cultum se sibi aemulum  
[- - -]umq(ue) t[abel]lis suis vel aliena liberal[i-]  
5 tate conten[...], placere huic ordini comm[e-]  
m<or>ari grat[iss]imam populi voluntatem dar[ig(ue)]  
Verrio E[ub]julidi biselli honorem cui co[m-]  
mendat[i]onem iudiciorum nostrum pare[m]  
facet. Censuer(unt), adfuer(unt).

Erhalten sind von dem Dekret die Beschlußgründe in fragmentarischem Zustand und der Beschlußinhalt; ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß in der ersten erhaltenen Zeile der Schluß des Vortrages steckt. Es geht um die Verleihung der Ehrenrechte eines Augustalis an Verrius Ebulides, der wahrscheinlich den lokalen Götterkult gefördert hatte. Das Cognomen des Verrius ist ergänzt, die Ergänzung ist aber über alle Zweifel erhaben. *Ebulides* ist ein alter, guter griechischer Name, im griechischen Mutterland bestens bezeugt<sup>2</sup>, kommt aber nur ganz vereinzelt im römischen Westen vor<sup>3</sup>; in der stadtrömischen

<sup>1</sup> Die Inschrift wurde von mir im Jahr 1979 im Museum von Terracina gelesen und aufgenommen; nochmals nachgeprüft am 27. 5. 1986. Den Text habe ich mehreren Kollegen vorgelegt. H. Beikircher, P. Flury und S. Panciera haben mich vor einigen vorschnellen Schlüssen bewahrt. Vor allem zu danken habe ich W.-D. Lebek für seine einleuchtenden Bemerkungen zur Textgestaltung. Das Photo ist von mir selbst aufgenommen.

<sup>2</sup> Beliebte etwa in der attischen Namensgebung: RE Nr. 1 (Archon in Athen 394/3), RE Nr. 2—3 (Athener aus dem 4. und 3. Jh.), RE Nr. 10—12 (athenische Bildhauer aus dem 2. und 1. Jh.), Prosop. Attica 5317—5340, IG III: 10 mal. Ferner ein Archon in Delphi im 4. Jh. (RE Nr. 4). Lokris: IG IX 1<sup>2</sup> 638 (Sklave aus Buttos, 2. Jh. v. Chr.), 756 (Amphissa, 1. Jh. n. Chr.). Thessalien: IG IX 2, 65. 69. 90. Thessalonike: IG X 2, 68. 771. Beliebte in Euböia, allein in IG XII 9 ist der Name 12 mal belegt (dazu ein Namensträger aus Chalkis im 4. Jh.: RE Nr. 6). Kyzikos:

Namensgebung ist er kein einziges Mal belegt. Seinem griechischen Cognomen nach zu urteilen, war Verrius Ebulides Freigelassener oder Nachkomme eines Freigelassenen und wurde wegen besonderer Verdienste mit diesem Rang ausgezeichnet. Die *seviri augustales* entstammen ja bekanntlich vielfach dem Freigelassenenstand. Die Verleihung der Ehrenrechte des Augustalis gehörte zur Kompetenz des Ordo. Daß es sich um die Aufnahme ins Kollegium der Augustalen handelt, geht eindeutig aus der Wendung *dari biselli honorem* hervor; worauf sonst könnte sich ein Beschluß des Stadtrats bei einem mutmaßlichen Freigelassenen beziehen? Es sind mehrere solcher Fälle aus Inschriften bekannt<sup>4</sup>; übrigens sei eigens auf die bekannte Urkunde aus Veii CIL XI 3805 hingewiesen, durch die der *honor biselli* an einen kaiserlichen Freigelassenen verliehen wird.

Die Rekonstruktion des Wortlautes im ersten erhaltenen Teil, wo die Beschlußgründe vorgelegt sind, ist mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Unser inschriftliches Exemplar ist mit einigen Schreibfehlern oder sonstigen von der Norm abweichenden Schreibungen behaftet: *COMME/MARI* in Z. 5/6 und *FACET* in Z. 9 (dagegen braucht *nostrum* neben *iudiciorum* in Z. 8 nicht als abweichende Form definiert zu werden). Das bringt mit sich, daß auch in Z. 1—5 mit eventuellen Nachlässigkeiten gerechnet werden muß, was unter anderem für die Berechnung der Länge der Ergänzungen wichtig ist, denn die Länge der Lücken kann mehr oder weniger exakt festgestellt werden: in Z. 1: ± 23 Buchstaben, in Z. 2: ± 16 Buchstaben, in Z. 3: ± 9 Buchstaben, in Z. 4: ± 7 Buchstaben. Wenn nun die Nachlässigkeit des Steinmetzen oder seines Vorgesetzten die Auslassung auch einer Silbe bewirkt hat, kann sich das entscheidend auf die Ergänzung auswirken.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß der folgende Vorschlag in einigen Punkten mit ungewöhnlichen Wendungen arbeiten muß und dadurch etwas hypothetisch bleibt. Den Vorteil hat er jedenfalls, daß die Ergänzungen der mutmaßlichen Zahl der ausgefallenen Buchstaben recht genau entsprechen. Ausgehend davon, daß am Anfang der erhaltenen Partie das Schlußwort der Beschlußbeführung *consuerunt* steckt, wage ich folgenden Text:

[*Quod (ille) v. f. de Verrio Ebulide,*  
*[de ea re ita censue]runt hodie:*  
*[cum semper imitatu]s pietatem praeterita[m]*  
*[ad Capitoli]ni Io[vis] cultum se sibi aemulum*  
*[fecerit c]umq[ue] t[abel]lis suis vel aliena liberal[i-]*  
*tate conten[derit] ...*

Wie schon gesagt, in diesem Text muß man mit ungewöhnlichen Wendungen rechnen. Insgesamt scheint in der Inschrift jemand am Werk, der schwungvoll schreiben will, ohne ganz über die sprachliche Kompetenz zu verfügen. Das Problematische einer Wiederher-

---

SEG XXXIII 1061 (1. Jh. v. Chr.). Miletos: Megariker aus dem 4. Jh. (RE Nr. 8), IG II<sup>2</sup> 9594 (1./2. Jh.), 9694 (röm.), Laodikeia: Olympischer Sieger im Jahr 41 n. Chr. (RE Nr. 5). Tauromenion: IG XIV 423 (5. Jh. v. Chr.). Unbestimmter Herkunft: ein Pythagoreer aus dem 5. Jh. (RE Nr. 7), ein Bildhauer aus hellenistischer Zeit (RE Nr. 9), und IG IX 1<sup>2</sup> 24 (3. Jh. v. Chr.). Diese Liste ist allerdings nicht vollständig.

<sup>3</sup> CIL XIV 258 (= XI 3543) I 17 (Liste einer unbekanntenen Korporation in Ostia) nennt einen A. Herennuleius Ebulides wohl niedriger Herkunft, wahrscheinlich libertiner Abstammung. Dazu Iulius Ebulides, vicarius Africae 344 n. Chr. (PLRE I 287). — Der Grundname *Ebulus* ist in Rom üblich, aber das griechische *-ides* war kein beliebtes Suffix in der römischen Namensbildung.

<sup>4</sup> Eine (recht unvollständige) Liste epigraphischer Zeugnisse bei De Ruggiero, *Diz. epigr.* II 1539.

stellung des Textes in seiner ursprünglichen Form wird durch folgende Einzelexegese deutlich:

1. Schon *hodie* bietet die erste Überraschung. Dieses Wort ist sowohl stilistisch als auch sachlich in diesem Zusammenhang ungewöhnlich, muß aber so genommen werden, wie es dasteht. Zuweilen können sich die Verfasser von Munizipaldekreten solche freieren, nicht zur üblichen Ausdrucksweise gehörigen Wörter erlauben. Ich verweise auch auf das schon erwähnte Bestreben des Verfassers der Inschrift, sich eines schwungvollen Stils zu bedienen, ohne dafür die notwendige Gewandtheit zu besitzen. Denkbar wäre auch das Wort *hodie[r]nus*, doch ermöglicht nur *hodie* die passende und bequeme Ergänzung von Z. 2.

2. Die vorgeschlagene Ergänzung paßt in der Tat genau in die auf 16 Buchstaben berechnete Lücke und folgt einem üblichen Schema des Wortlautes von Munizipalurkunden. *Praeterita* meint hier wohl „vergangen“.

3. Die zwei ersten Buchstaben scheinen *NI* wiederzugeben; es könnte auch *NT* gelesen werden, doch ist der zweite Buchstabe eher ein *I*. Dann folgt ein Punkt und darauf wahrscheinlich *IO*; möglich wären an sich auch *TO* und *IC* (dagegen scheint *PO* ausgeschlossen), doch würde man einen Rest des Querstriches von *T* erwarten, und der folgende Buchstabe hat nicht ganz die Form, die der Steinmetz für das *C* zu gebrauchen pflegt. Wenn *IO* zu lesen ist (die Kontrolle von 1986 hat mich überzeugt, daß dort in der Tat *IO* steht), scheint *Io[vis]* die einzige sinnvolle Ergänzung. *Iovis cultus* paßt gut, vgl. *cultus Dianae* Sol. 7, 8. *Apollinis* 11, 9. *Capitolini Iovis* ist nur eine Vermutung, ergibt aber einen guten Sinn und ist auch raummäßig in Ordnung. Die Inversion findet sich öfters in der Prosa, vgl. ThL Onom. II 166, 56—63. Iuppiter Capitolinus wird auch in munizipalen Inschriften öfters erwähnt. Die Kultstätte des Iuppiter Capitolinus in Tarracina war auf der Akropolis, wo Reste eines größeren Tempels erhalten sind. Vermutlich bezieht sich die Notiz unserer Inschrift darauf, dagegen hat der sogenannte Tempel des Iuppiter Anxur hoch oberhalb der Stadt damit nichts zu tun. Wenn vor der mittleren Lücke *IO* steht, wovon ich fest überzeugt bin, dann fallen wohl alle übrigen Bedeutungen von *cultus*, ebenso wie ein Kompositum mit *-cultus* als Hinterglied. — *Sibi aemulum* hat einen fast feierlichen Klang, aber Munizipaldekrete enthalten zuweilen derartige Wendungen; ein Pendant dazu liegt in dem Gedanken von Z. 8 vor.

4. Die Ergänzung am Anfang ist problematisch, aber doch wohl plausibel. Raummäßig ist sie jedenfalls in Ordnung. Auch die Ergänzung *t[abel]lis* scheint mir evident. Was für eine Urkunde *tabellae* hier meint, ist aber schon schwieriger zu bestimmen. Gemeint sein muß wohl eine Urkunde über die Teilnahme des Verrius Ebulides am Kult; wegen dieses Hintergrundes und weil danach von fremder Großzügigkeit die Rede ist, könnte *tabellae* hier die Bedeutung einer Art „Wechsel, Schuldverschreibung“ haben, um so mehr wenn man *vel* als steigernd auffaßt. Zu *tabellae* in dieser Bedeutung vgl. etwa Mart. 9, 102, 1 *quadringentorum reddis mihi tabellas*. — *Aliena liberalitate*, freilich in verschiedenem Kontext, Quint., *decl.* 298, 16 (p. 118, 2 Winterbottom).

5. *conten[derit]* ist plausibel. Die Ergänzung von fünf Buchstaben in der mittleren Lücke ist freilich ein bißchen lang, doch kürzt *I* den Raum und auch *T* fordert wenig. Zu *contendere* in absolutem Gebrauch vgl. ThL IV 663ff.

So konnten wir den ungefähren Wortlaut der Beschlußgründe in etwa festlegen. In freier Übersetzung: „Da Verrius Ebulides in Nachahmung vergangener Frömmigkeit im Kult des Iuppiter Capitolinus mit sich selbst in Wettstreit getreten ist und dies mit Hilfe

seiner Schuldverschreibungen, sogar gestützt auf fremde Großzügigkeit, getan hat, beschließt dieser Gemeinderat ...“ (d. h. Verrius Ebulides hat sich, um den Kult zu fördern, verschuldet).

Mit *placere* beginnt der Beschlußinhalt, dessen Verständnis keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Der einzige fragliche Punkt ist *MARI* am Anfang von Z. 6, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß hier ein Schreibfehler für *commemorari* vorliegt.

6. *Grata voluntas* im Beschlußinhalt des puteolanischen Dekrets CIL X 1783; in der Prosa kommt das Wortpaar seit Cicero vor: *Catil.* 4, 1. *Planc.* 80. Der Superlativ *gratissimus* ist charakteristisch für die spätere Prosa, üblich etwa beim jüngeren Plinius.

7. *Dari biselli honorem*: genau dieselbe Wortfolge CIL V 1026: *biselli honor datus*. Sonst herrscht bunte Vielfalt, denn es ist zu keinem vorherrschenden Ausdruck gekommen. Die Übersichten von Neumann, RE IV 502 und De Ruggiero, *Diz. epigr.* I 1007 sind veraltet.

7—9. Das Subjekt von *facet* ist Verrius Ebulides, und das Korrelat von *cui* anscheinend *biselli honor*. Der Satz meint etwa „die Ehre des *bisellium*, der er eine unserer Entscheidung entsprechende Wertschätzung gibt“. Die Römer konnten *commendationem facere* sagen: Cic., *fin.* 5, 41 *commendatio quae a natura nostri facta est*, dort ist es stilistisch angemessen; vgl. jedoch Damig., *lapid.* 46 (eine Steinart *commendationes facit*). *Commendatio* bedeutet hier nicht mehr so sehr den Akt des Empfehlers als das Vorhandensein einer Eigenschaft, mit der sich jemand oder etwas ‚empfiehlt‘ (dazu ThL III 1838f.). Allerdings könnte mit *facet* auch eine spezifische punktuelle Handlung gemeint sein: Gemäß einer munizipalen Gewohnheit könnte der Ordo von Verrius Ebulides eine Gegengabe erwarten, und darauf könnte sich die *commendatio* beziehen. Das wiederum führt uns zur Frage, ob in *facet* das Praesens *facit* oder das Futurum *faciet* zu sehen ist. Wie bekannt, wird in den Inschriften die Verbalendung der 3. Person Sing. *-it* oft *-et* geschrieben (etwa *facet* CIL VI 10273b. 13225. IV 7728; in allen Fällen liegt eindeutig das Praesens vor); so würde man hier in erster Linie *facit* verstehen. Andererseits wäre die Entgleisung für *faciet* ebenso gut möglich (dem Verfertiger dieses epigraphischen Exemplars des Dekrets sind solche groben Schreibfehler wie *COMMEMARI* unterlaufen, so daß ihm die Auslassung von *I* leicht zutraut werden könnte), wobei das Futurum auf eine zu erwartende Präsensation des Verrius Ebulides hinweisen würde. — Zur Bedeutung von *iudicium* vgl. ThL VII 2, 609f. Trotz des Plurals wird es sich auf den Beschluß des Ordo beziehen, die Ehrenrechte eines Augustalis an Verrius Ebulides zu verleihen. Der Plural mag einen wiederholten Vorgang ausdrücken, da der Beschluß des Ordo aus den Einzelvoten seiner Mitglieder besteht. Vielleicht wollte der Kompilator aber auch dem Beschluß durch den Gebrauch des Plurals mehr Nachdruck verleihen. Zu *nostrum* vgl. Prisc. 7, 6, 26. Diese Form braucht nicht als bloßer ‚Schreibfehler‘ neben *iudiciorum* eingestuft zu werden, denn *-um* wird auf Kosten von *-orum* hinter stimmhaftem *r* vielfach bevorzugt<sup>5</sup>. Zu *par* mit Gen. vgl. Szantyr's Syntax 78. ThL X 1, 276, 20—36.

9. Bei den üblichen Formeln mit Abstimmungsvermerk finden sich, falls sie ausgeschrieben werden, sowohl die Endungen *-ere* als auch *-erunt*. Daß sie so oft nicht

<sup>5</sup> Auf Inschriften belegt z. B. *inferum* CIL I<sup>2</sup> 1596. Vgl. die Ausführungen von E. Wölfflin, ALL 4 (1887) 2ff.; 12 (1902) 289 und E. Hermann, *Lautgesetz und Analogie*, Abh. Akad. Gött. 23, 3 (1931) 158. Doch daraus ein Gesetz abzuleiten, wäre nach Ausweis der Belege eine unhaltbare Annahme.

ausgeschrieben werden, auch in Fällen, wo — wie hier — sonst nicht abgekürzt wird, könnte darauf hinweisen, daß die Verfertiger der Dekrete bei der Wahl der richtigen Form schwankten.

Die Zeit unseres Dekretes läßt sich nicht näher bestimmen. Die Buchstabenformen geben keine exakten Anhaltspunkte, und auf das Fehlen des Praenomens bei Verrius Ebulides darf man sich nicht allzu sehr verlassen. Doch würde man eben wegen des Fehlens des Praenomens wie aus allgemeinen Erwägungen die erste Kaiserzeit ausschließen. Man wird nicht viel fehlgehen, wenn man die Inschrift in trajanisch-antoninische Zeit datiert.

## II

Im Folgenden soll die verbesserte Lesung eines interessanten Dekrets aus Interamna Lirenas mitgeteilt werden, das P. Cavuoto, Vichiana n. s. 6 (1977) 55—60 (mit Photo) publiziert hat. Da der Text mit kurzem Kommentar in AE 1978, 100 wiederholt wurde, kann ich mich kurz fassen und nur die erforderlichen Korrekturen anbringen<sup>6</sup>.

Folgende Neulesungen haben sich ergeben:

1. Die Lesung [*Fa*]*di*[*ae M. f.*] ist überzeugend: von *D* und *I* sind die unteren Teile erhalten. Sie scheinen festzustehen. Andererseits kann man aufgrund dieser winzigen Reste die approximative Größe der Buchstaben messen. Dabei ergibt sich, daß darauf nichts mehr folgen konnte, d. h. *Fadia* hatte kein Cognomen<sup>7</sup>. Ohne Cognomen erscheint sie auch am Ende des Dekrets.

5. Das Cognomen des zweiten Quattuorvir, das Cavuoto auf konfuse Weise wiedergegeben hat, ist besonders problematisch. Am Anfang stehen *PA* fest, dann meine ich ein *L* erkennen zu können (es bleibt allerdings unsicher), darauf ein auch etwas unsicheres *P*; als letzter Buchstabe steht *O* fest. Das ergäbe den sonderbaren Namen *Palpo*. Ganz unerklärlich wäre er aber nicht. Denn er würde semasiologisch vorzüglich in den Kreis der alten Cognomina passen, die mit dem Suffix *-o* aus Nomina mit peiorativer Bedeutung gebildet sind, welche ja einen Wesenszug der Namensgebung der republikanischen Nobilität bilden, Namen wie *Cicero*, *Naso*, *Lippo* usw. Im volkstümlichen Latein kommt ein Substantiv *palpus* vor (dazu jetzt ThIL X 1, 168). Daraus könnte ohne weiteres das Cognomen *Palpo* gebildet worden sein. Die Seltenheit sowohl von *palpus* als auch *Palpo* steht dieser Vermutung nicht im Wege. Wir befinden uns im Bereich der Namensgebung munizipaler Aristokratie, in der solche einmaligen Bildungen sehr häufig sind. Könnte *Palpo* ferner mit dem Gentilicium *Palpius* (Schulze, ZGLE 206) in Verbindung gebracht werden? Mit gebotener Vorsicht kann man *Palpo* also dem Repertorium lateinischer Cognomina hinzufügen. Eine Lesung *Pappo*, die eine Bildung aus *Papius* o. ä. (mit Geminatio) wäre, scheint mir ausgeschlossen zu sein.

6. Statt *obiis[se]* von Cavuoto lese ich *obiss[e]*. Das ist auch aus Raumgründen vorzuziehen.

<sup>6</sup> Ich habe den Text am 27. 6. 1978 nachgeprüft und aufgenommen und aufs Neue am 11. 5. 1979 verglichen.

<sup>7</sup> Die Ergänzung *Crispae* von Giannetti, der den Text in Rend. Linc. 1978, 517 ebenfalls publiziert hat, ist ein seltsamer Einfall, der keiner Widerlegung bedarf.

7. Der Editor liest *[il]lis* und vermutet darin eine Verschreibung des Steinmetzen für *illius*. Es ist aber eher *[ei]us* zu lesen (*V* scheint sicher). — Für *opor[t]er[e]* lese ich *oportor[e]*.

10. *tam*, wie es bei Cavuoto steht, ist sprachlich anstößig. Ich las ohne Zögern *eum*.

14. *unquam: umquam*.

16. *[subo]les* Cavuoto, aber vor *LES* ist eindeutig ein *O* zu erkennen. So gewinnt die Ergänzung *suboles* noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

18. Cavuoto liest am Anfang *qui*, von *Q* ist aber keine Spur vorhanden. Der Editor vermutet hier ferner ein Anakoluth. Ein solches Anakoluth wäre recht hart, um so mehr als der Text sonst keine groben syntaktischen Fehler aufweist. Alles wird klar, wenn man am Anfang von Z. 18 *[si]nt* liest (vor *NT* gibt es genügend Raum für zwei Buchstaben). Dies mit der Voraussetzung, daß in Z. 14/15 mit Cavuoto wirklich *cumque* zu lesen ist; von *CVM* ist kaum etwas zu erkennen, doch kann diese Lesung richtig sein.

Cavuoto datiert die Inschrift aufgrund der Buchstabenformen in die zweite Hälfte des 2. Jh. Dies bleibt eine Vermutung. Die Paläographie gibt sicherlich keine näheren Anhaltspunkte. Innere Kriterien wie die Namensgebung (Filiation, Fehlen des Cognomens bei *Fadia*, das altmodisch anmutende, an den plautinischen Sprachgebrauch erinnernde Cognomen *Palpo*), die Orthographie (*maxuma*), wohl auch das Amt des *praefectus lege Petronia* (es scheint in späterer Zeit nicht mehr vorzukommen), legen eine frühere Datierung nahe. Wohl zweite Hälfte des 1. Jh. oder trajanisch.

### III

Im Museo Campano in Capua wird ein fragmentarisches Munizipaldekret aufbewahrt, das bisher unveröffentlicht geblieben zu sein scheint und deshalb hier mitgeteilt werden soll. Es handelt sich um ein Fragment aus grauem Marmor (28,5 + 43 + × 7,5 cm; BH. 2,9—3,3 cm), an allen Seiten gebrochen. Von den Fundumständen ist nichts bekannt. Von mir im Jahre 1979 aufgenommen und aufs Neue am 4. 6. 1987 nachgeprüft.

-----  
 [- - -] + roni d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuerunt): c[um - - -]  
 [- - -] + ni tempore exti[- - -]  
 [- - - pl]acere huic ordin[i - - -]  
 [- - - cu]m velit Cn. Lucceiu[- - -]  
 5 [- - - ]d monumentum fa[- - -]  
 [- - -] pecunia publica da[- - -]  
 [- - -] rit ad populum prim[- - -]  
 -----

Erhalten ist von dem Dekret ein Teil der Beschlusseinführung und des Beschlusshalts. Über den Zweck des Dekrets können nur Vermutungen aufgestellt werden. Ich möchte meinen, daß es sich um ein Dekret zu Ehren eines verstorbenen Cn. Lucceius [- - -] handeln könnte, falls *monumentum* in Z. 5 die Bedeutung „Grabmal“ hat. Am Anfang der Beschlusseinführung könnte etwa *cum Cn. Lucceius - - - adiutor omni tempore extiterit* gestanden sein: Cn. Lucceius hätte danach in irgendwelcher Hinsicht die Gemeinde

gefördert. Aus diesem Anlaß wäre ihm nach seinem Tod eine Ehrung in Form eines Monuments beschieden worden. *omni* bereitet keine Schwierigkeiten: vor *NI* scheinen Reste des rechten Teiles eines *M* erhalten zu sein. Der Buchstabe nach *EXT* ist wohl ein *I*.

Was +*RONI* am Anfang des erhaltenen Textes bedeutet, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. *RONI* selbst ist sicher, der letzte Buchstabe ist ein *I*, nicht etwa ein *L* oder ein *E*, denn der markante waagrechte Strich unten ist nicht der Querstrich von *L* oder *E*, sondern eine Serife; der Steinmetz bediente sich ausgeprägter Serifen. Deswegen kann auch der waagrechte Strich vor *RONI* eine Serife vertreten, wobei auch andere Buchstaben als *E* zur Wahl stehen. Nun wird die Einführungsformel *d. e. r. i. c.* regelmäßig von *q. d. e. r. i. f. p.* eingeleitet<sup>8</sup>. Deswegen sei folgender Wortlaut vorgeschlagen: *q. d. e. r. i. f. p., proni d. e. r. i. c.* Das Wort *pronus* kommt im munizipalen Amtsstil oft vor<sup>9</sup>.

Die syntaktische Struktur des Beschlußinhalts bleibt offen; so das Subjekt von *velit* (der Ordo oder die Gemeinde?), worauf *Cn. Lucceiu[m - - -]* als Objekt gefolgt sein dürfte. So viel scheint hervorzugehen, daß das Grabmonument — wenn es sich um ein solches handelt — mit öffentlichen Mitteln errichtet wurde. Unklar ist dagegen der Kontext von *populus*. Wenn wir dem Ende des Dekretes nahe sind, was möglich ist, falls mit *primfo* der Abstimmungsvermerk beginnt, dann könnten wir hier eine Variation der oft in Dekreten vorkommenden Erwähnung der Teilnahme des Volkes am Beschluß sehen, also eine Variante der Formel *consentiente populo, consensu populi* o. ä. Vor *ad populum* scheint *RIT* zu stehen. Der kurze, vertikale Strich nach *RIT* ist wohl als Punkt zu deuten. Freilich sind die Punkte in der Inschrift regelmäßig dreieckig, aber auch nach *POPVLVM* scheint ein ähnlicher vertikaler Punkt vorzukommen.

Der Gedankengang des Beschlußinhaltes könnte durch folgenden hypothetischen Wortlaut im großen und ganzen erschlossen werden: *cum Cn. Lucceius - - - adiutor omni tempore extiterit et rei publicae servierit, placere huic ordini civis honestissimi memoriam decorari, cum velit Cn. Lucceium - - - statua honorandum et l(oco) d(ato) monumentum faciendum esse pecunia publica data, dum decretum relatam fuerit ad populum*<sup>10</sup>. Dann der Abschlußvermerk *primo censente illo*. Oder *propter quod contulerit* oder *praestiterit ad populum*; oder aber *ubi ipse desideravit. Ad populum primum relatam*, um nur einige in Munizipaldekreten tatsächlich belegte Wendungen anzuführen.

Es sei betont, daß diese Rekonstruktion nur vermutungsweise vorgelegt ist. Es gibt auch andere Deutungsmöglichkeiten. Auch wenn es sich wegen *monumentum* in Z. 5 um die Ehrung einer verstorbenen Person handelt, kann *Cn. Lucceius* als Nominativ verstanden werden; dieser *Cn. Lucceius* könnte etwa ein naher Verwandter der verstorbenen Person sein. Weitere Überlegungen, die nicht über Vermutungen hinausgehen, können unterbleiben.

Wie bereits gesagt, ist das Dekret unbekannter Herkunft. Auch im Text selbst gibt es keinerlei Hinweise auf den eventuellen Publikationsort. Der Name *Lucceius* ist in Capua<sup>11</sup>

<sup>8</sup> *d. e. r. i. c.* ohne *q. d. e. r. i. f. p.* in Munizipaldekreten nur in CIL X 1453 und AE 1947, 53, beide aus Herculaneum.

<sup>9</sup> CIL IX 3429. XI 6335. V 532. 961.

<sup>10</sup> *Referre ad decuriones* CIL VI 1401, Lex Urson. 64, 10, *ad senatum* CIL X 1401, *ad quinquennales* CIL VI 33885.

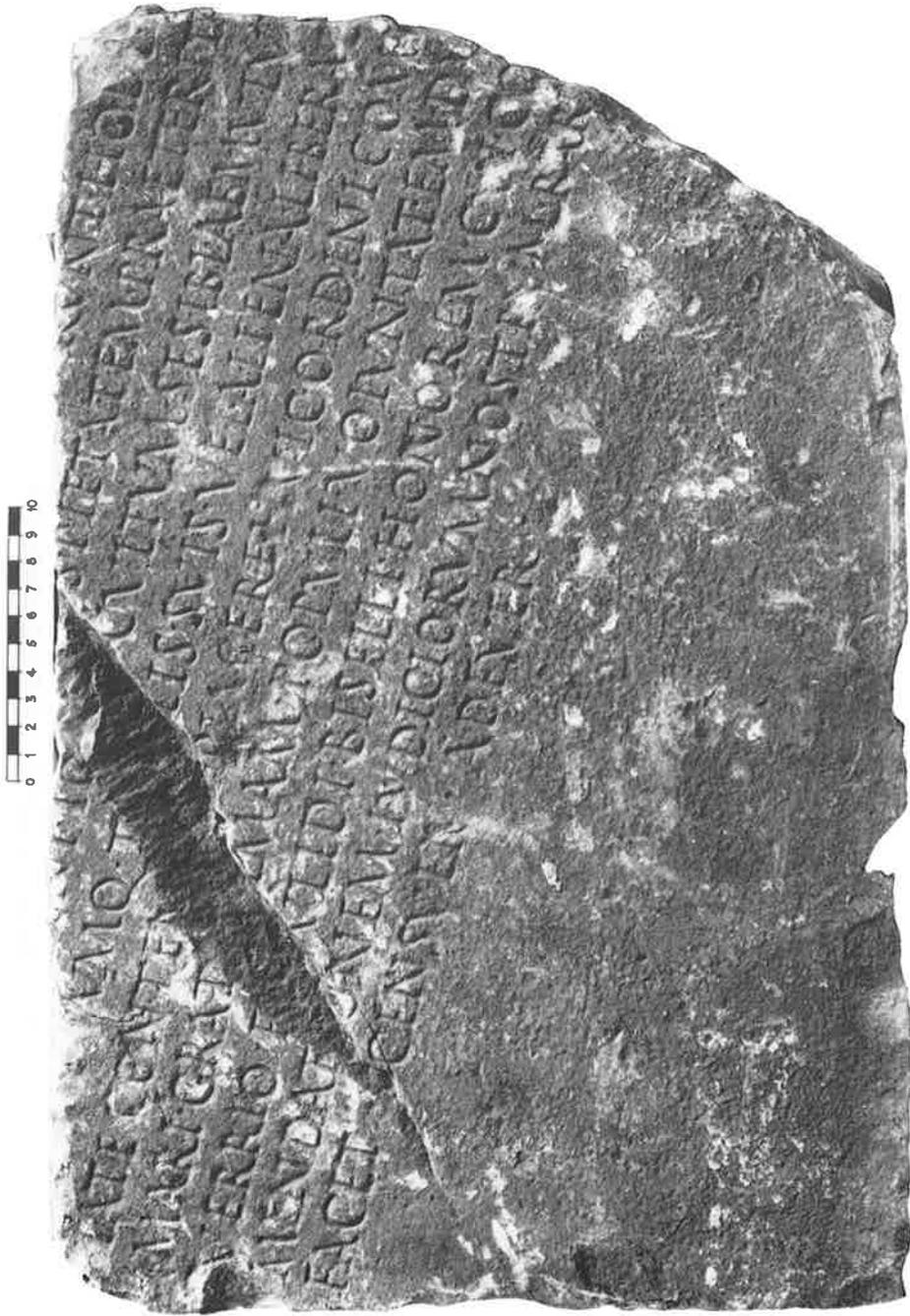
<sup>11</sup> CIL X 3821. 4207—4210 (4207 besser in Mazzocchi, *Sylloge* f. 120<sup>v</sup> mit *A. Lucceius Nominatus* und *A. Lucceius Lycomedes*).

einigermaßen bekannt, nicht aber in anderen Städten des nordkampanischen Raumes, aus dem viele Inschriften ins Museo Campano gelangten. Dagegen ist die *gens Luceia* gut im südlicheren Kampanien bezeugt, besonders im puteolanisch-cumanischen Raum; zusätzlich ist wichtig, daß *Gnaeus* ein üblicher Vorname unter den cumanischen Luceii war, während sonst Cn. Luceii nur ganz vereinzelt vorkommen<sup>12</sup>. Was hat aber unser Cn. Luceius mit Cumae zu tun? Die Inschrift selbst kann kaum cumanisch sein, denn im Museo Campano sind Inschriften aus den phlegräischen Feldern nicht vorhanden. Deswegen dürfte die Herkunft des Dekretes aus Capua feststehen, um so mehr, als Luceii in anderen nordkampanischen Städten, wie in Cales, nicht bezeugt sind. Auch den Cn. Luceius unserer Inschrift wird man daher zunächst als einen Bürger von Capua ansehen, vorausgesetzt, daß es sich um die Errichtung eines Grabmonuments für ihn handelt. Doch seine Beziehungen zu Cumae bleiben verständlicherweise offen, aber nichts hindert uns anzunehmen, daß seine Familie von den aus der ciceronisch-augusteischen Zeit bezeugten Cn. Luceii aus Cumae stammt. Für eine genaue Datierung der Inschrift gibt es keine sicheren Anhaltspunkte. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man sie ins 2. Jh. setzt.

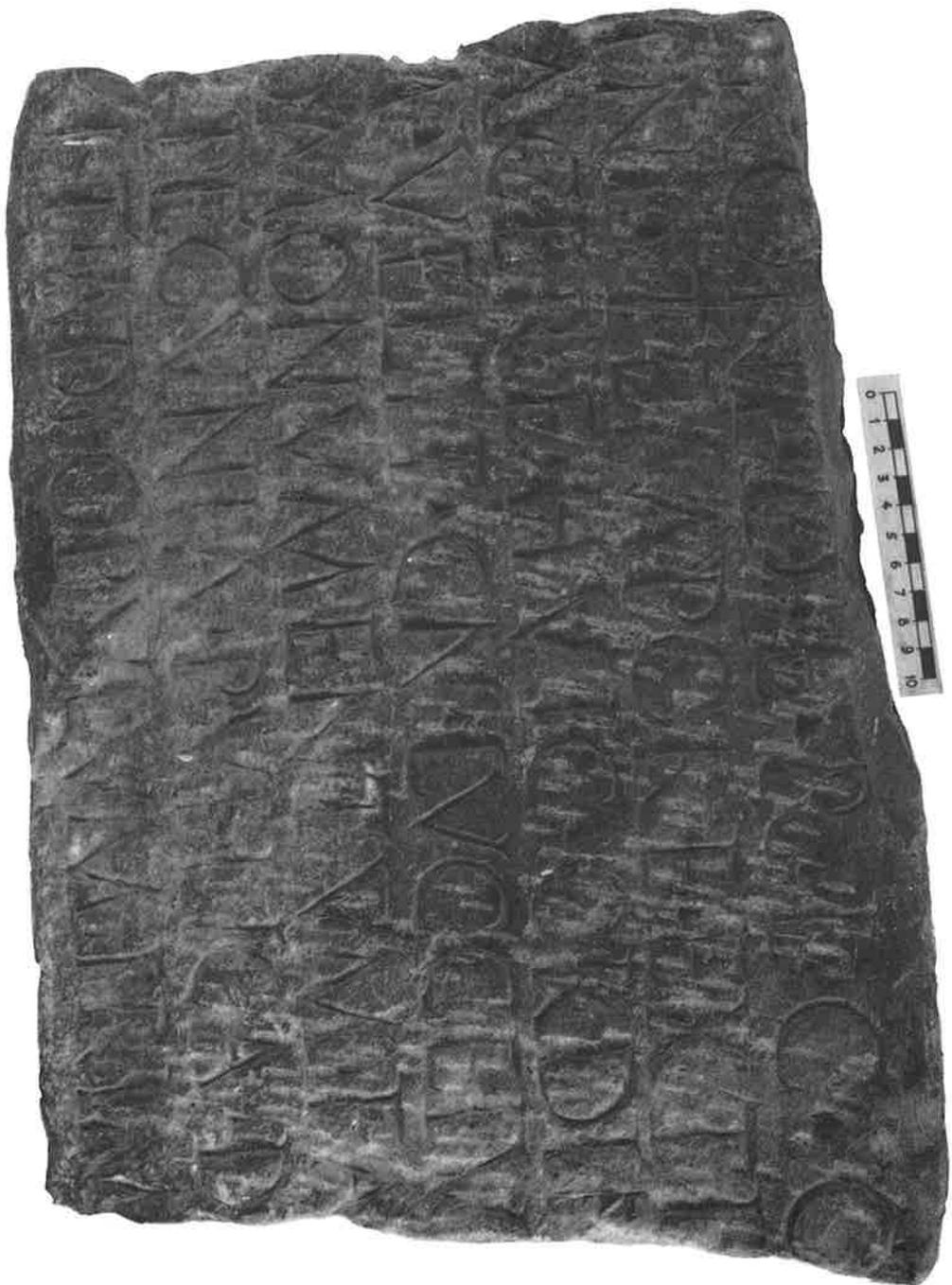
Institutum Classicum  
 Universitatis Helsingiensis  
 Hallituskatu 11—13  
 SF-00100 Helsinki 10

Heikki Solin

<sup>12</sup> Besonders unter dem cumanischen Munizipaladel sind mehrere Cn. Luceii bezeugt (CIL X 3685—3688. 3697). Zu ihnen vgl. G. Camodeca, *Epigrafia e ordine senatorio* II 121. Ob der als *pontifex* in trajanischer Zeit bezeugte Senator Cn. Luceius (PIR<sup>2</sup> L 355) cumanischer Herkunft ist, bleibt offen. Außerhalb von Cumae: CIL VI 32445 b, 25 (Kalator des soeben erwähnten Pontifex, aus dem Jahre 101/102 n. Chr.). 35722 (augusteische Zeit). X 2668 aus Puteoli (2. Jh. n. Chr.).



Solin, Nr. 1



Solin, Nr. 3